

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

17. Jahrgang	Schorfheide, 12. August 2020	Nummer 6 / 2020
--------------	------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal ..	1
Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Freiwilliger Landtausch Hammer-Schluff, Aktenzeichen: 550320	2
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 24.06.2020.....	3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020.....	5
Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	7
Nichtamtlicher Teil	8
Erinnerung an den Steuertermin 15. August 2020	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Termin: 26. Juni 2020, 10.00 Uhr
Ort: Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
Plenarsaal

TOP 10

Betreff:

Wahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers des
Zweckverbandes Region Finowkanal

Beschluss:

Die Verbandsversammlung wählt gemäß Verbands-
satzung § 7 (1) Herrn Dr. Adolf Maria Kopp zum Verbands-
vorsteher des Zweckverbandes Region Finowkanal.

Vorlage Nr. ZV-BVL-21/2020

TOP 13

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zum Anstellungsvertrag

für die hauptamtliche Verbandsleitung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Anstellungs-
vertrag für den Verbandsvorsteher. Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung wird beauftragt, den Anstellungs-
vertrag gem. Anlage mit Herrn Dr. Adolf Maria Kopp abzu-
schließen.

Vorlage Nr. ZV-BVL-22/2020

Eberswalde, den 14. Juli 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat Landkreis Barnim

Vorsitzender der Verbandsversammlung

*Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

Freiwilliger Landtausch Hammer-Schluff, Aktenzeichen: 550320

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 09. Juni 2020 den

Freiwilligen Landtausch Hammer-Schluff

gemäß § 103 ci. v. m. §§ 103 aff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl, 1 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Verfahrensgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Schorfheide
Gemarkung	Prötze
Flur	3 Flurstück 73
Flur	4 Flurstücke 105, 106 und 115
Gemarkung	Schluff
Flur	1 Flurstücke 30 und 31
Flur	3 Flurstücke 60, 99, 100, 101 und 102
Landkreis	Oberhavel
Stadt	Liebenwalde
Gemarkung	Hammer
Flur	2 Flurstücke 7, 8, 13, 14 und 18

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG folgende Aufforderung:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Der vollständige Beschluss ist zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einzusehen unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/efoermvm02jfr22w/>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Vollbrecht

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
6. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 24.06.2020**

Öffentlicher Teil

**1. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt
Vorlage: BA/0074/20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide stimmt dem Antrag zu und beschließt die 1. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 144 „Wohnen am Sportplatz“ im Ortsteil Finowfurt entsprechend Anlage 3.

Der Beschluss Nr. BA/0074/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Auftragsvergabe für die Rückbaumaßnahme auf der Konversionsfläche Hermannsmühle (ehem. WGT-Liegenschaft) Bauabschnitt 2.1
Vorlage: BA/0085/20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Vergabe der Rückbaumaßnahme auf der Konversionsfläche Hermannsmühle (ehem. WGT-Liegenschaft) Bauabschnitt 2.1 an folgende Firma: Wrensch Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG, Angermünder Straße 78, 16227 Eberswalde, Auftragssumme: 336.851,06 Euro.

Der Beschluss Nr. BA/0085/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 533 "Wohnen und Parken Kleine Gasse Altenhof" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BA/0086/20**

Beschluss:

1. Für das in Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstücke 236, 237, 238 und 240 (ca. 0,17 ha) wird beschlossen, das Bauleitplanverfahren nach § 12 BauGB für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs-

planes (VBP) Nr. 533 „Wohnen und Parken Kleine Gasse Altenhof“ einzuleiten.

2. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Altenhof nördlich der Landesstraße „Joachimsthaler Straße“, westlich der Straße „Kleine Gasse“ und grenzt direkt an die innerörtliche Wohnbebauung an. Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 zweigeschossigen Gebäuden (12 Reihenhäuser) mit je 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gegeben.
4. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 3 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0086/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Mitgliedschaft im Zweckverband "digitale Kommunen Brandenburg"
Vorlage: HA/0087/20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Schorfheide tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zum Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Der Beschluss Nr. HA/0087/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Mitgliedern der KAG Region Finowkanal und dem Europäischen Regionalen Förderverein (eRFV) e. V. zum 31.12.2020

Austritt der Gemeinde Schorfheide und Abwicklung der KAG zum 31.12.2020

Vorlage: HA/0088/20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Mitgliederversammlung der KAG Region Finowkanal einem Antrag auf Beendigung der Zusammenarbeit der Mitglieder in der KAG Finowkanal zum 31.12.2020 zuzustimmen.
2. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, für die Gemeinde Schorfheide gemäß § 10 der Geschäftsordnung der KAG Region Finowkanal die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Schorfheide zum 31.12.2020 schriftlich zu erklären.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der KAG Finowkanal alle Erklärungen abzugeben, damit die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern der KAG Region Finowkanal und dem Europäischen Regionalen Förderverein e. V. fristgerecht zum 31.12.2020 gekündigt werden können.

Der Beschluss Nr. HA/0088/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Jahresabschluss 2018

Vorlage: KA/0071/20

Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis zu 1.):

Der Beschluss Nr. KA/0071/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis zu 2.):

Der Beschluss Nr. KA/0071/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe für ein Vorführfahrzeug Ziegler TLF 4000

Vorlage: FR/0091/20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für ein Vorführfahrzeug TLF 4000 gemäß Angebot Nr. 20022835 zum Preis von insgesamt 345.464,96 € an die Firma Albert Ziegler GmbH, Albert-Ziegler-Str. 1 in 89537 Giengen/Brenz zu vergeben.

Der Beschluss Nr. FR/0091/20 wurde mit 13 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Änderung des Beschlusses Nr. BA/0049/20

Vorlage: BA/0083/20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des geänderten Gestattungsvertrages.

Der Beschluss Nr. BA/0083/20 wurde mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
8. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020**

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde kein Beschluss gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Verkauf einer Teilfläche
Vorlage: BA/0077/20
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 182 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Flurstück 564.

Der Käufer trägt die anteiligen Vermessungskosten, die Kosten für die Einarbeitung in das Liegenschaftskataster sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes.

Der Beschluss Nr. BA/0077/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Eichhorst, Flur 4, Verkauf einer Teilfläche
Vorlage: BA/0078/20
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 89 m² des Grundstücks Gemarkung Eichhorst, Flur 4, Flurstück 176.

Es wird beschlossen, dass die Käufer die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben, einschließlich der Kosten für die Vermessung und Fortführung des Grundstücks im Liegenschaftskataster.

Der Beschluss Nr. BA/0078/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Verkauf von 2 unvermessenen Teilflächen in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0079/20
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf von 2 unvermessenen Teilflächen aus den Flurstücken 82 und 85, gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck von ca. 133 und 17 m². Die Käufer tragen 50 % der Vermessungskosten sowie in voller Höhe die Kosten für die Fortführung im Liegenschaftskataster und den Notar.

Der Beschluss Nr. BA/0079/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Erteilung einer Löschungsbewilligung
Vorlage: BA/0080/20
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Löschung des Rechtes laut Grundbuch von Finowfurt Blatt 226, Abteilung II, laufende Nummer der Eintragung 8.

Es wird beschlossen, dass der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0080/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig abgelehnt.

Grundstücksangelegenheit
Änderung des Beschlusses BA/0344/18
Vorlage: BA/0081/20
Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Vorgärten in der Eberswalder Straße 4 - 7.

Der Beschluss Nr. BA/0081/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Verkauf einer Teilfläche
Vorlage: BA/0082/20
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 282 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 11, Flurstück.

Es weiterhin beschlossen, dass die Käuferin die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen hat, einschließlich der Vermessungskosten und der Kosten für die Fortführung des Kaufgegenstandes im Liegenschaftskataster.

Der Beschluss Nr. BA/0082/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12
Telefon: 033054/209980; Fax: 033054/2099819
E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

In der Zeit von 27. Juli 2020 bis 28. Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die vom Verband beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und §§ 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatz-

anspruch nach § 41 Abs. 4 WHG, im Sinne § 254 BGB, aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 06.07.2020

H. Frodl
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. Juli 2020 bis zum 28. Februar 2021 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeitern.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass

die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 15.06.2020

Krone
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil**Erinnerung an den Steuertermin 15. August 2020**

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. August 2020. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlung für das laufende Jahr fällig.

Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindekonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuerpflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide eine der folgenden Kontoverbindungen:

Deutschen Kreditbank**IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20**

BIC BYLADEM1001,

Commerzbank**IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00**

BIC COBADEFFXXX,

Berliner Volksbank**IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00**

BIC BEVODEBB,

Sparkasse Barnim**IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03**

BIC WELADED1GZE.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.deE-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde

Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.